

7. Kann, wenn infolge Verschuldens des Speditors bei Ausführung der Versendung der Käufer des Gutes dasselbe nicht abnimmt und vom Kaufe zurücktritt, der Versender, der zugleich der Verkäufer ist, von dem Spediteur als Schadenersatz den Fakturabtrag des nicht abgenommenen Gutes gegen Überlassung desselben fordern?

H.G.B. Artt. 380. 385. 397 ffg. 283.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1896 i. S. N. (Bekl.) w. B. G. B. (Rl.). Rep. I. 260/96.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im Oktober und November 1894 Wein und Cognat an eine Weinhandlung in Berlin und einen Restaurateur in Charlottenburg verkauft, dem Beklagten die Spedition übertragen, und dieser sie übernommen, Fracht, Zoll und Spesen erhalten, die Versendung aber so verzögert, daß die Güter erst im Januar und März 1895 an die Käufer gelangten, die infolgedessen die Annahme ablehnten und vom Geschäfte zurücktraten. Die Klägerin verlangte deshalb Schadenersatz durch Zahlung der Fakturapreise der Güter unter Erbieten zur Überlassung derselben und ihrer Ansprüche an die Käufer. Der erste Richter wies die Klage ab, weil der Ersatz des Schadens in dieser Gestalt nicht gefordert werden könne. Der zweite verurteilte nach dem Antrage, und die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Beklagte die ihm nach Art. 380 H.G.B. obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendungen gröblich verletzt und dadurch die Lossagung der Käufer der Güter von dem Kaufe herbeigeführt hat. Gegen diese Feststellung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

... Dem Berufungsrichter ist auch darin beizutreten, daß im vorliegenden Falle der Schadenersatz, den der Beklagte der Klägerin nach den Artt. 380. 385. 397 ffg. 283 H.G.B. zu leisten hat, durch die Zahlung der Fakturabeträge der Güter unter Überlassung der Güter und der Ansprüche an die Käufer zu leisten ist.

Ein allgemeiner Rechtsatz dahin, daß der Spediteur und Frachtführer in allen Fällen die Folgen seines Verzuges in der Ausführung des Auftrages, sobald die Güter von dem Adressaten nicht abgenommen sind, durch Übernahme des Gutes und Zahlung des Fakturapreises zu tragen hat, soll nicht aufgestellt werden. Aber konkret kann die grundsätzliche Folge der Schadenersatzpflicht, die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er ohne den schadenbringenden Verzug sein würde, zu der Form des Schadenersatzes führen, die der Berufsrichter ausgesprochen hat.

Nach der festgestellten Sachlage würde der Kläger bei ordnungsmäßigem Verhalten des Beklagten den Kaufpreis der Güter haben. Die Güter sind vom Auslande importiert; der Kläger hat Zoll und und Spesen aufgewendet. Von einem Rücktransport der Güter kann nicht die Rede sein. Dieselben haben im Winter monatelang gelagert, und es besteht die Gefahr, daß sie verdorben und wertlos geworden sind oder stark gelitten haben. Der Beklagte hat sie in Händen und ist nicht bereit gewesen, sein Verschulden durch Bereitstellung der Güter zum Verkaufe wieder gut zu machen. Bei solcher Sachlage ist dem Kläger nicht anzufinnen, sich selbst zum Erlöse seines Schadens dadurch zu verhelfen, daß er die Güter vom Beklagten herausfordert, sie im Inlande anderweit zu verkaufen versucht und dann die Differenz von dem Beklagten einfordert. Voller Schadenersatz wird vielmehr dem Kläger nur durch die vom Berufsrichter ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der Fakturabeträge geleistet.“...